



Antrag

Vorlage Nr.: AN/029/2026

Einreicher:	Thrum, Uwe	Datum:	27.05.2026
-------------	------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag des Saale-Orla-Kreises	15.06.2026	Ö

Antrag der AfD-Fraktion zum Verstoß des Landrats Christian Herrgott gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl und der Chancengleichheit politischer Parteien

Beschlussvorschlag:

„1. Der Kreistag stellt fest: Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 29.04.2026 (Az. VerfGH 26/25) entschieden, dass die am 22.08.2024 auf der amtlichen Internetseite des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis unter Verwendung des offiziellen Briefkopfes der dortigen Pressestelle veröffentlichte gemeinsame Stellungnahme („Appell der Thüringer Landräte und Oberbürgermeister“) von siebzehn kommunalen Wahlbeamten - darunter Landrat Christian Herrgott (CDU) - gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl und der Chancengleichheit politischer Parteien verstoßen hat. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgestellt, dass die Verfasser bezweckten, gezielt auf den Wahlkampf einzuwirken, und dass die Verwendung der Medieninformation in der vierseitigen Wahlkampfanzeige der CDU im Allgemeinen Anzeiger vom 31.08.2024 Teil der Eingriffswirkung war. Der Kreistag erkennt das Wahlergebnis vom 1. September 2024 ausdrücklich an. Die persönliche Verantwortung des Landrats für den festgestellten Verstoß ist davon unabhängig: Der Umstand, dass das Gericht den Wahlfehler als nicht mandatsrelevant eingestuft und damit von einer Wahlwiederholung abgesehen hat, lässt die objektive Wahlrechtsverletzung Unberührt.

2. Der Kreistag missbilligt, dass Landrat Christian Herrgott die Autorität seines Amtes und die damit verbundenen öffentlichen Ressourcen vorsätzlich für eine parteipolitische Wertung im Landtagswahlkampf 2024 eingesetzt hat. Die Verantwortung als Mitunterzeichner ergibt sich aus der Unterzeichnung selbst und ist von der parteilichen Zugehörigkeit der nachfolgenden Wiederverwerter unabhängig.

3. Der Kreistag fordert Landrat Christian Herrgott gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO auf, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung dem Kreistag schriftlich und vollständig Auskunft zu erteilen sowie die zugehörigen Akten vorzulegen über:

a) Art und Umfang des Einsatzes amtlicher Ressourcen des Landkreis Saale-Orla-Kreises bei Entstehung, redaktioneller Abstimmung, Freigabe und Verbreitung der Stellungnahme vom 22.08.2024; dies umfasst insbesondere die Nutzung des amtlichen Briefkopfes, amtlicher E-Mail-Konten und Dienstadressen, der Pressestelle, der Arbeitszeit von Bediensteten, von Sach- und Kommunikationsmitteln sowie Dienstfahrzeugen;

b) die Kommunikation und Koordination des Landrats und seiner Dienststelle mit den Dienststellen der weiteren sechzehn Unterzeichner, einschließlich aller hierauf bezogenen schriftlichen und elektronischen Korrespondenz;

c) Art und Umfang des Einsatzes amtlicher Ressourcen bei der Wiederverwertung der Stellungnahme, insbesondere in der CDU-Werbebeilage des Allgemeinen Anzeigers vom 31.08.2024, einschließlich etwaiger Absprachen, Freigaben oder Zustimmungen des Landrats oder seiner Dienststelle;

d) die hieraus zulasten des Kreishaushalts entstandenen Kosten und die Frage, ob eine Erstattung dieser Kosten an die Kasse des Landkreis Saale-Orla-Kreises erfolgt oder angemahnt worden ist;

4. Der Beschluss ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Kenntnis zuzustellen. Der Beschluss und die nach Ziffer 3 erteilten Auskünfte sind in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.“

Sachverhalt:

Am 22.08.2024, zehn Tage vor der Landtagswahl am 01.09.2024, wurde auf der amtlichen Internetseite des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis unter Verwendung des offiziellen Briefkopfes der dortigen Pressestelle ein als „Appell der Thüringer Landräte und Oberbürgermeister“ überschriebener Text veröffentlicht, den siebzehn Thüringer Landräte und Oberbürgermeister unterzeichnet hatten - darunter Landrat Christian Herrgott als Landrat des Landkreis Saale-Orla-Kreises. Die Stellungnahme enthielt eine ausdrückliche negative Wertung der Parteien AfD und BSW. Verschiedene regionale und überregionale Medien griffen die Stellungnahme auf. Am 31.08.2024 erschien eine vierseitige Wahlkampfanzeige der CDU im Allgemeinen Anzeiger, in die ein verkleinerter Abdruck der Medieninformation eingebettet war.

Sechs Thüringer Spitzenamtsträger - darunter der Oberbürgermeister von Jena als einziger Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt - haben die Stellungnahme nicht unterzeichnet. Damit ist belegt, dass eine Enthaltung möglich war und keine zwingende Amtspflicht zur Unterzeichnung bestand.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 29.04.2026 (Az. VerfGH 26/25) festgestellt, dass die Veröffentlichung der Medieninformation gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl und der Chancengleichheit politischer Parteien verstoßen hat. Das Gericht hat klargestellt, dass die verfassungsrechtliche Grenze zulässiger Öffentlichkeitsarbeit überschritten war, da die Medieninformation einen Wahlauf Ruf gegen zwei Parteien enthielt.

Der Verfassungsgerichtshof hat ausdrücklich klargestellt, dass die freie Berichterstattung der Medien den Zurechnungszusammenhang nicht unterbricht: Wird eine amtliche Stellungnahme gezielt über die Pressestelle einer Behörde verbreitet, ist die mediale Rezeption vorhersehbar und gewollt. Die Unterzeichner können sich daher nicht auf die freie Entscheidung der Redaktionen berufen, sondern haben deren Berichterstattung als Folge ihres eigenen Handelns zu verantworten. Ebenso ist die Verwendung der Medieninformation in der CDU-Wahlkampfanzeige nach Feststellung des Gerichts vorhersehbar und damit Folgewirkung der Erstveröffentlichung.

Die Verantwortung als Mitunterzeichner ergibt sich aus der Unterzeichnung der Stellungnahme selbst und ist von der parteilichen Zugehörigkeit der nachfolgenden Wiederverwerter unabhängig. Auch Unterzeichner, deren Stellungnahme nicht in Wahlwerbung der eigenen Partei verwendet wurde, haben durch die Unterzeichnung den vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Verstoß persönlich mitgetragen.

Die fehlende Mandatsrelevanz des Wahlfehlers betrifft ausschließlich das Wahlprüfungsverfahren und beantwortet die Frage, ob die Wahl wegen des Verstoßes zu wiederholen ist. Sie hebt die objektive Wahlrechtsverletzung nicht auf und entlastet die beteiligten Amtsträger nicht von seiner dienst- und kommunalrechtlichen Verantwortung. Wahlbestand und persönliche Verantwortung sind unterschiedliche Rechtsregime mit unterschiedlichen Maßstäben.

Die Pflicht zur parteipolitisch neutralen Amtsführung folgt aus Art. 21 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 GG, Art. 46 und Art. 95 ThürVerf. Nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 44, 125; BVerfG, Urt. v. 10.06.2014 - 2 BvE 4/13; BVerwG, Urt. v. 13.09.2017 - 10 C 6.16; ThürVerfGH, Urt. v. 08.06.2016 - VerfGH 25/15) ist eine klare Trennung zwischen amtlicher und parteipolitischer Sphäre geboten.

gez. Uwe Thrum
Fraktionsvorsitzender